

HANSESTADT WISMAR
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/91/3
"WOHNGEBIET REDENTIN OST"
IM VERFAHREN NACH § 13 BauGB

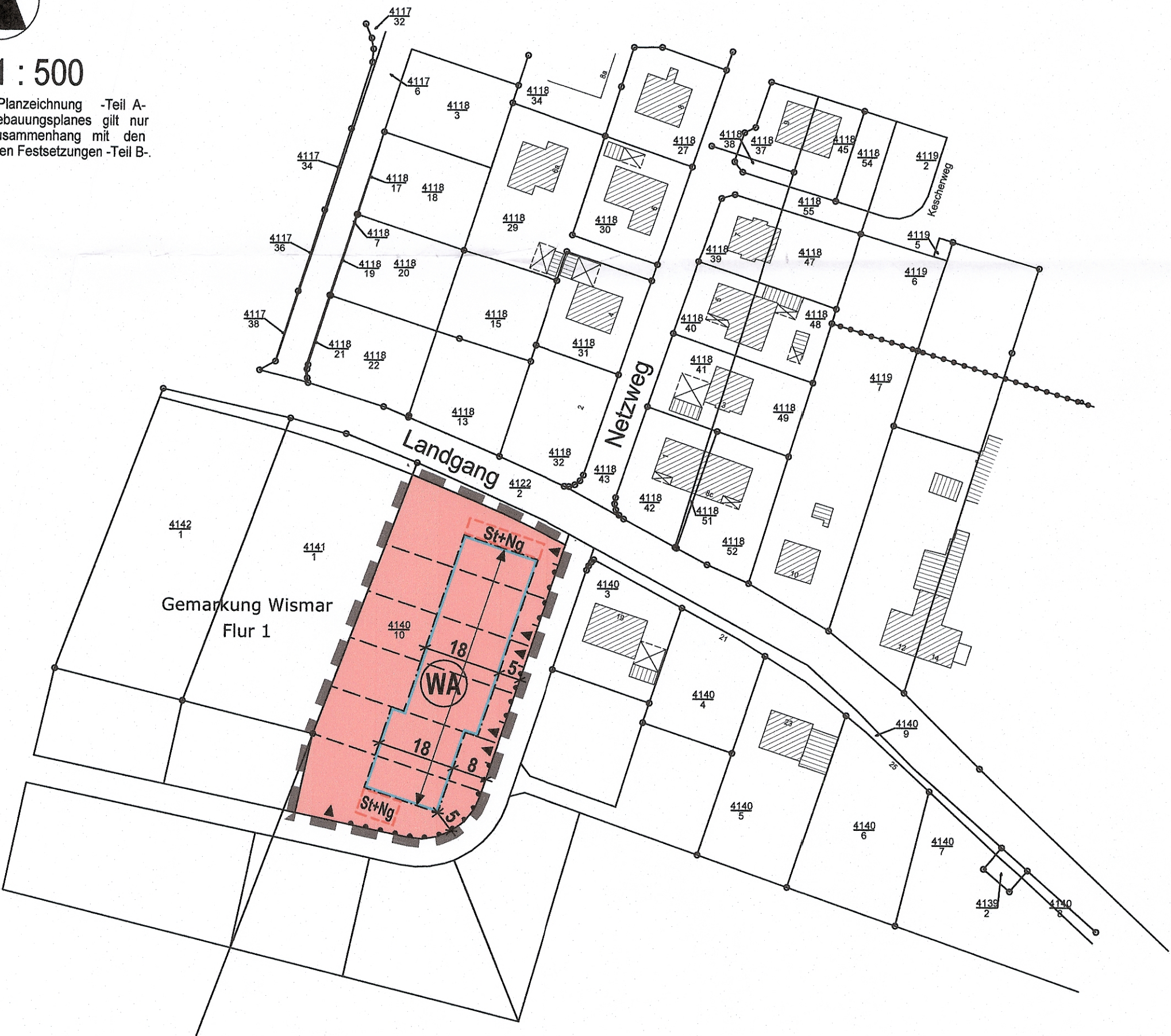
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

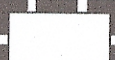


ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

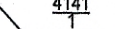
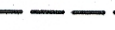
WA13 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
0,4	II
	TH _{max} 6,50m FH _{max} 11,50m
WA je Doppelhaushälfte	SD DN 25° - 48°
WA je Einzelhaus	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
WA je Doppelhaushälfte	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier: 1 Wohnungen je Doppelhaushälfte	Par. 9 (1) 6 BauGB
WA je Einzelhaus	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier: 2 Wohnungen je Einzelhaus	Par. 9 (1) 6 BauGB
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		
0,4	Grundflächenzahl, z.B. 0,35	Par. 9 (2) 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse	
TH _{max} 6,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH _{max} 11,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Zufahrt	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, St+Ng = Stellplätze und Nebengebäude	Par. 9 (1) 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 der Hansestadt Wismar	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	Bemaßung in Metern
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

DN 25° - 48°	Dachneigung, DN zwischen 25° und 48°
SD	Dachform, SD - Steildach

TEIL B - TEXT

- siehe Anlage -

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger am erfolgt.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

2. Die Bürgerschaft hat am den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 im Verfahren nach § 13 BauGB und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen aufgefordert worden.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Hansestadt Wismar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurde am von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 wurde durch Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

8. Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 durch die Bürgerschaft sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wismar, den
(Siegel) Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird im Geltungsbereich als richtig dargestellt bescheinigt.

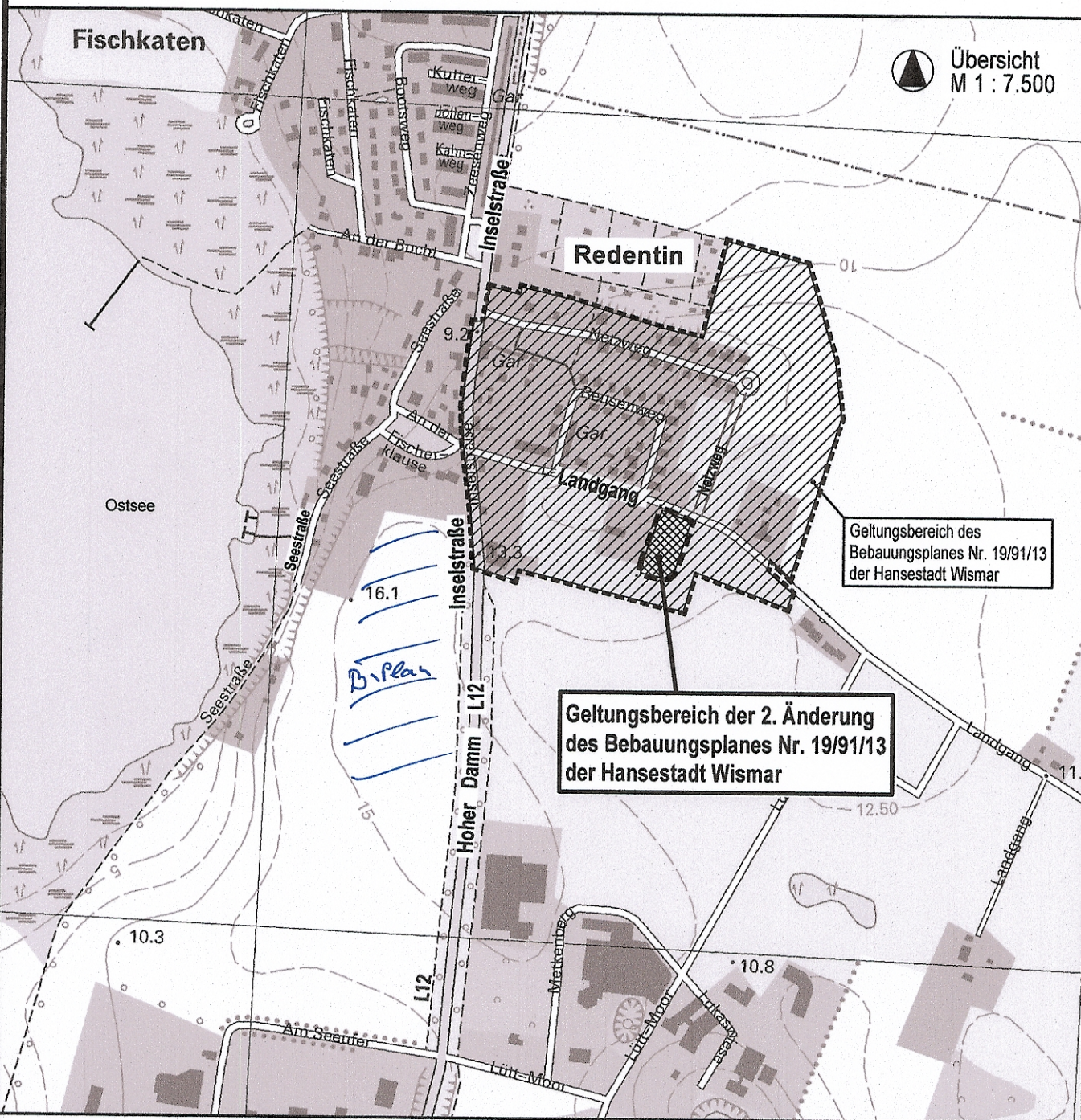
Wismar, den
Leiter des Fachdienstes Kataster- und Vermessung
des Landkreises NWM

SATZUNG

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/91/3
DER HANSESTADT WISMAR „WOHNGEBIET REDENTIN OST“
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Übersicht



HANSESTADT WISMAR

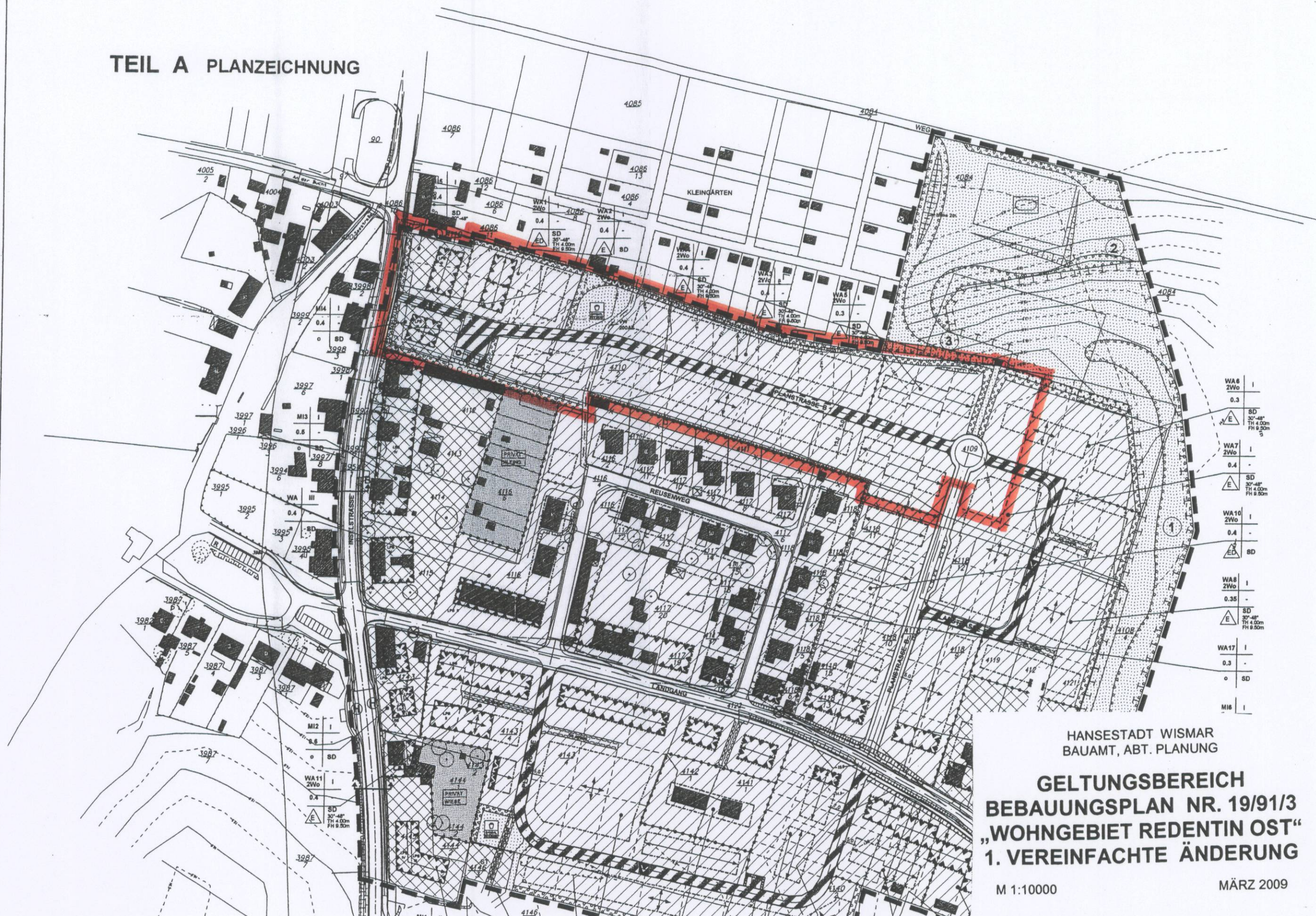


STAND: ENTWURF
06. Dezember 2016

2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 19/91/3
"WOHNGEBIET REDENTIN OST"
IM VERFAHREN NACH § 13 BauGB

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3 WOHNGEBIET REDENTIN OST

TEIL A PLANZEICHNUNG



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

GELTUNGSBEREICH
BEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3
„WOHNGEBIET REDENTIN OST“
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

M 1:10000

MÄRZ 2009

